



**BÜRGER-
GENOSSENSCHAFT
BALZERS**



Reglement über die Bewirtschaftung und Verwaltung des Naturkatastrophen- und Investitionsfonds

abgeschlossen zwischen

der politischen Gemeinde Balzers
und
der Bürgergenossenschaft Balzers

Reglement über die Bewirtschaftung und Verwaltung des Naturkatastrophen- und Investitionsfonds (nachstehend "Reglement")

abgeschlossen zwischen der

Politischen Gemeinde Balzers
9496 Balzers
(nachstehend "Gemeinde")

und der

Bürgergenossenschaft Balzers
9496 Balzers
(nachstehend "Bürgergenossenschaft")

1. Zweck und Inhalt

Gemäss der an der Bürger- und Gemeindeabstimmung vom 4./6. Juni 2004 gutgeheissenen Regelungsvereinbarung unterstützt die Gemeinde als Abgeltung für das ihr abgetretene Bürgervermögen in Form von Grundeigentum im Umfang von rund CHF 28.5 Mio. die Bürgergenossenschaft insbesondere bei Naturkatastrophen und Investitionen. Aus diesem Grund überweist die Gemeinde der Bürgergenossenschaft jährlich maximal CHF 500'000.00 (2 % von CHF 28'989'548.90 gem. Regelung abzüglich CHF 335'784.05 für die Abtretung der Landwirtschaftböden im CH-Gebiet). Dieser Betrag dient insbesondere zur Pflege der Vermögensteile Wald, Alpen (Lida, Balzner Allmeind, Mälsner Allmeind) und Landwirtschaft sowie zur Sicherung, Erhaltung und Vermehrung des Bürgervermögens.

Mit dem vorliegenden Reglement erlassen die Gemeinde und die Bürgergenossenschaft die massgebenden Bestimmungen für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Naturkatastrophen- und Investitionsfonds.

2. Grundsätze

- a) Die von der Gemeinde gemäss Artikel 3 dieses Reglements in den Naturkatastrophen- und Investitionsfonds eingebrachten Gelder sind Eigentum der Bürgergenossenschaft und werden von dieser nach Massgabe dieses Reglements eigenverantwortlich bewirtschaftet.
- b) Die Gemeinde überprüft die reglementsconforme Verwaltung und Bewirtschaftung des Fonds durch die Bürgergenossenschaft. Sämtliche Entnahmen aus dem Fonds sind daher der Gemeinde vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

- c) Der Fonds ist eine zweckgebundene Vorsorgeeinrichtung, auf die in besonderen Fällen zurückgegriffen werden kann. Er dient dazu, die Vermögensteile Wald, Alpen und Landwirtschaft der Bürgergenossenschaft langfristig zu erhalten und dabei die daran geknüpften öffentlichen Interessen (Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen) sicherzustellen. Es liegt in der Verantwortung der Bürgergenossenschaft, ihre Tätigkeit dergestalt zu planen und zu organisieren, dass Fondsentnahmen nach Möglichkeit vermieden werden können.
- d) Die im Fonds geäußerten Mittel dienen nicht zur Sicherung und Erhaltung der im Eigentum der Gemeinde oder anderer Personen stehenden Strukturen und Anlagen.

3. Dotierung des Fonds

- a) Der von der Gemeinde zu leistende jährliche Pauschalzins für die an sie abgetretenen Vermögenswerte von rund CHF 28.5 Mio. beträgt maximal CHF 500'000.00.
- b) Haben die im Fonds verwalteten Mittel den Betrag von CHF 2 Mio. erreicht, entfallen die Ausgleichszahlungen der Gemeinde in den Fonds.
- c) Reduziert sich das Fondskapital infolge von Entnahmen auf unter CHF 2 Mio., ist die Gemeinde wiederum verpflichtet, Ausgleichszahlungen im ursprünglichen Sinne zu leisten.
- d) Mit Fondsgeldern generierte Kapitalerträge und -gewinne werden dem Fonds gutgeschrieben und gelten nicht als Fondskapital.

Sämtliche zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft vereinbarten Verrechnungsgrößen werden der Teuerung angepasst. Basis hierfür bildet der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand per 1.1.2005: 103.7 Punkte). Die massgebende Teuerung wird ab Inkrafttreten dieses Reglements jeweils im August jedes Jahres ermittelt. Anpassungen erfolgen alle fünf Jahre jeweils auf das Folgejahr, sofern sich der Index um mehr als 2 % Prozent erhöht hat. Quelle: www.bfs.admin.ch (Landesindex der Konsumentenpreise)

4. Vermögensverwaltung

- a) Für die im Naturkatastrophen- und Investitionsfonds verwalteten Gelder wird von der Bürgergenossenschaft eine eigenständige Rechnung geführt, in der die Vermögensentwicklung des Fonds transparent und nachvollziehbar abgebildet wird.

Der Fonds wird in der Vermögensrechnung der Bürgergenossenschaft als zweckgebundenes Eigenkapital "Fondsvermögen" ausgewiesen.

- b) Die Bürgergenossenschaft verwaltet den Fonds eigenverantwortlich gemäss ihrer generellen Anlagestrategie der Werterhaltung. Dabei wird über möglichst

risikoarme Anlagen eine teuerungsbereinigte Werterhaltung der eingebrachten Mittel angestrebt. Allfällige Verluste, die durch nicht reglementskonforme und fahrlässige Anlagen entstehen, dürfen nicht dem Fonds belastet werden.

Eine Gewährung von Krediten an Dritte aus dem Fonds ist generell untersagt. Hingegen darf die Bürgergenossenschaft die Mittel zur Übergangsfinanzierung eigener Projekte einsetzen.

- c) Die Bürgergenossenschaft hat im Rahmen ihrer Jahresrechnungen die Gemeinde über die Vermögensentwicklung des Fonds im Detail in Kenntnis zu setzen. Grundlage hierfür bildet die eigenständige Fondsrechnung gemäss Punkt 4 a). Die Fondsrechnung wird jährlich der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zur Überprüfung vorgelegt.

5. Entnahmen aus dem Fonds für die Bewältigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen

- a) Fondsmittel können zur Beseitigung und Sanierung von Schäden, welche infolge von Naturkatastrophen an den Vermögensteilen Wald, Alpen und Landwirtschaft entstanden sind, eingesetzt werden. Hierzu zählen auch die zu den jeweiligen Vermögensteilen gehörenden, nicht versicherbaren Infrastruktureinrichtungen. Schäden an Gebäuden sind über eine Elementarschadenversicherung abzudecken.
- b) Als Naturkatastrophen gelten sowohl natürliche wie auch durch den Menschen verursachte Schadenereignisse.
- c) Unter "Sanierung von Schäden" wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verstanden. Sanierungsprojekte bzw. jene Projektteile, die weiter gehende Interessen verfolgen und damit nachweislich Mehrkosten gegenüber der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verursachen, sind nur im Umfang der Mehrkosten als "Neuinvestitionen" zu behandeln.
- d) Fondsentnahmen zum Zwecke der Schadensanierung bedürfen eines Beschlusses des Genossenschaftsvorstandes. Anlässlich der ordentlichen Genossenschaftsversammlung ist hierüber zu informieren.
- e) Über die Fondsentnahme ist die Gemeinde vorgängig in Kenntnis zu setzen.

6. Entnahmen aus dem Fonds für Ersatzinvestitionen

Für Ersatzinvestitionen können nach Massgabe nachfolgender Bestimmungen Mittel aus dem Fonds entnommen werden:

- a) Als Ersatzinvestitionen gelten die Neuerstellung oder die grundlegende Sanierung von bestehenden Anlagen und Gebäuden, die den Vermögensteilen Wald, Alpen und Landwirtschaft zugeordnet werden können. Sie dienen daher im Wesentlichen der Substanzerhaltung. Ersatzinvestitionen orientieren sich unter

Berücksichtigung zeitgemässer Anpassungen am bisherigen Zweck und Umfang der zu sanierenden bzw. zu ersetzenden Einrichtung.

- b) Projekte bzw. Projektteile, die weiter gehende Interessen verfolgen und damit nachweislich Mehrkosten gegenüber Ersatzinvestitionen im obigen Sinne verursachen, sind nur im Umfang der Mehrkosten als "Neuinvestitionen" zu behandeln.
- c) Die im Rahmen von Subventionsanträgen oder Bewilligungsverfahren eingebundenen Landesbehörden (Amt für Wald, Natur und Landschaft; Fachgruppe der Berglandsanierung; Landesalpenkommission) müssen die Notwendigkeit, die Verhältnismässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition anerkennen.
- d) Fondsentnahmen zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen bedürfen mindestens eines Beschlusses des Genossenschaftsvorstandes.
- e) Über die Fondsentnahme ist die Gemeinde vorgängig in Kenntnis zu setzen.

7. Entnahmen aus dem Fonds für Neuinvestitionen

- a) Fondsentnahmen zur Finanzierung von Neuinvestitionen bedürfen der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung und des Gemeinderates.
- b) Als Neuinvestitionen gelten Neubauten von Gebäuden und Anlagen im Bereich der Wald-, Alp- und Landwirtschaft, die nicht eine bestehende Einrichtung ersetzen oder ergänzen. Mit einer Neuinvestition werden daher zusätzliche Werte geschaffen und die Substanz der Bürgergenossenschaft im jeweiligen Vermögensteil wird vergrössert.

8. Bodenkauf / Entnahmen aus dem Fonds für Bodenkauf

- a) Der Kauf von Grundstücken wird zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft einvernehmlich geregelt: Vorrang für den Kauf von Grundstücken in der Bauzone hat die Gemeinde. Vorrang für den Kauf von Grundstücken in der Landwirtschaftszone hat die Bürgergenossenschaft. Der Kauf von Grundstücken im restlichen Gemeindegebiet wird in Absprache zwischen der Bürgergenossenschaft und Gemeinde vorgenommen.
- b) Der Kauf von Grundstücken ausserhalb der Bauzone, welche im Interesse beider Parteien sind, kann durch die Bürgergenossenschaft zur Hälfte, einvernehmlich mit der Gemeinde, jedoch nur bis zu einem maximalen jährlichen Betrag von CHF 100'000.00, aus Fondsmitteln finanziert werden.
- c) Bei gemeinsamer Interessen verpflichtet sich die Bürgergenossenschaft andererseits, der Gemeinde in folgenden Fällen behilflich zu sein: Bodentausch mit Drittpersonen zur Erfüllung von Gemeindegängen, Abtretung von dringend benötigten Flächen zur Sicherstellung von Verkehrswegen und dergleichen.

9. Entnahmen aus dem Fonds für die allgemeine Wohlfahrt

Für die allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen kann die Bürgergenossenschaft jährlich CHF 75'000.00 aus dem Fonds entnehmen.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

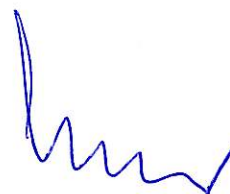
Balzers, den 12.11.08

Bürgergenossenschaft Balzers:



Silvio Wille
Vorsitzender

Gemeinde Balzers:



Anton Eberle
Vorsteher



Christian Brunhart
Vorsitzender-Stellvertreter



Manfred Frick
Vizevorsteher